

240u

WBP
Opole

Belehrung

über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer.

1. a) Arbeitgeber kann eine natürliche Person, eine Personenvereinigung (insbesondere eine Personengesellschaft) oder eine juristische Person (eine Körperschaft des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts) sein.

b) Die Arbeitgeber haben bei der Kasse des Finanzamts, das für die Betriebsstätte zuständig ist, Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Arbeitgebern, die zu Beginn des Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt haben, und den anderen. Die ersten haben die Lohnsteuer-Anmeldungen spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für den abgelaufenen Kalendermonat, die anderen spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs für das abgelaufene Kalendervierteljahr abzugeben.

c) Der Zeitraum, für den die Lohnsteuer anzumelden ist, heißt Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. Die Frist, binnen deren die Anmeldung abzugeben ist, heißt Lohnsteuer-Anmeldungsfrist.

d) Die Arbeitgeber haben die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte oder an eine Kasse, die der Oberfinanzpräsident bestimmt hat, abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an eine Kassenhilfsstelle abgeführt werden. Die Beträge, die abgeführt werden, sind ausdrücklich als Lohnsteuer (Bürgersteuer) zu bezeichnen. Außerdem sind anzugeben: Die Steuernummer, die für den Arbeitgeber beim Finanzamt besteht, und der Zeitraum, in dem die Lohnsteuerbeträge (Bürgersteuerbeträge) einbehalten worden sind.

e) Es ist auch bei der Abführung zu unterscheiden zwischen den Arbeitgebern, die zu Beginn des Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt haben, und den anderen. Die ersten müssen die gesamte Lohnsteuer (Bürgersteuer), die sie in einem Kalendermonat einbehalten haben, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats abführen. Die Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt haben, müssen die einbehaltene Lohnsteuer (Bürgersteuer) grundsätzlich immer erst dann abführen, wenn sie für alle Arbeitnehmer der Betriebsstätte mehr als 100 Reichsmark beträgt. Die Lohnsteuer (Bürgersteuer), die in einem Kalendervierteljahr einbehalten worden ist, ist jedoch ohne Rücksicht auf ihre Höhe spätestens am zehnten nach Ablauf des Kalendervierteljahrs abzuführen.

f) Der Zeitraum, für den die Lohnsteuer abzuführen ist, heißt Abführungszeitraum. Die Frist, binnen deren die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muß, heißt Abführungsfrist.

g) Geht die Lohnsteuer-Anmeldung später beim Finanzamt ein als zu den Zeitpunkten, die oben unter b) bezeichnet sind, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser kann bis zu 10 v. H. der angemeldeten oder festgesetzten Steuer betragen. Er ist zu entrichten, sobald ihn das Finanzamt dem Arbeitgeber mitgeteilt hat. Das Finanzamt kann auch wegen Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldung eine Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark verhängen, und es kann den Betrag der anzumeldenden Lohnsteuer schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstands haftbar machen.

h) Geschieht die Lohnsteuer-Abführung später als zu den Zeitpunkten, die oben unter e bezeichnet sind, sind 2 v. H. Säumniszuschlag verwirkt, wenn die einbehaltene Lohnsteuer mindestens 50 Reichsmark beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlags ist der Betrag der einbehaltenen Lohnsteuer auf volle zehn Reichsmark nach unten abzurunden. Als Tag, an dem die Lohnsteuer abgeführt ist, gelten: bei Uebergabe (d. h. bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse) oder Uebersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Verwendung von Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt lautet; bei Postschecküberweisung oder Reichsbankgiro der Tag, auf den der Tagesstempelabdruck des Postscheckamts oder der Reichsbankanstalt lautet; bei einer sonstigen Ueberweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird; bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem der eingezahlte Betrag beim Finanzamt eingeht oder ihm gutgeschrieben wird.

i) Der Säumniszuschlag ist, wenn die Lohnsteuer später als zu den Zeitpunkten abgeführt wird, die oben unter e bezeichnet sind, und nicht vorher Stundung bewilligt worden ist, grundsätzlich in jedem Fall verwirkt, wenn die einbehaltene Lohnsteuer mindestens 50 Reichsmark beträgt. Es ist deshalb zweckmäßig, daß der Arbeitgeber im Fall der Fristüberschreitung den Säumniszuschlag gleich mit der angemeldeten Lohnsteuer entrichtet und den Betrag der Zahlung entsprechend erhöht. Der Arbeitgeber muß auf der Rückseite des Zahlartenabschnitts oder Postschecküberweisungsabschnitts zum Beispiel angeben:

Steuernummer 12/184,

Einbehaltene Lohnsteuer 314.— RM

Einbehaltener Kriegszuschlag zur Lohnsteuer . . . 50.— "

2 v. H. Säumniszuschlag 7.20 "

Meine Zahlung . . . 371.20 RM

90TEWA

2. Ist der Arbeitgeber eine **natürliche Person**, so sind in der Lohnsteuer-Anmeldung **Vorname und Name** des Arbeitgebers anzugeben, oder es ist, wenn das Unternehmen unter einer besonderen **Firma** betrieben wird, die **Firma** anzugeben. Ist der Arbeitgeber eine **Personenvereinigung** (insbesondere eine Personengesellschaft) oder eine **juristische Person** (eine Körperschaft des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts), so ist der Name anzugeben, unter dem die Personenvereinigung oder die juristische Person das Unternehmen betreibt.

3. **Betriebstätte** im Sinn des Lohnsteuerrechts ist der Betrieb oder Teil des Betriebs, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. **Betriebstätte** ist der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

4. Der Arbeitgeber muß bei **jeder Lohnzahlung** die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten. Lohnzahlungen sind auch **Vorschußzahlungen** oder **Abschlagszahlungen** oder andere vorläufige **Zahlungen** auf erst später fälligen Arbeitslohn. Reichen die Mittel, die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich **ausgezahlten** Betrag zu berechnen und einzubehalten.

5. Der Arbeitgeber muß bei jeder Lohnzahlung an solche Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte **Bürgersteuer** angefordert ist, die Bürgersteuer einbehalten. Voraussetzung ist, daß der Arbeitslohn dieser Arbeitnehmer die im Abschnitt III auf der 4. Seite der Lohnsteuerkarte bezeichnete Höhe übersteigt.

6. **Arbeitslohn** im Sinn der Ziffern 4 und 5 sind **alle Einnahmen**, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht, und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

7. Der Arbeitgeber muß Lohnsteuer-Anmeldungen solange abgeben, wielange er Arbeitnehmer mit einem höheren Arbeitslohn als 78 Reichsmark monatlich (18 Reichsmark wöchentlich) beschäftigt, auch dann, wenn er im Anmeldezeitraum nicht abzuführen hatte. Sobald er solche Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt, muß er das dem Finanzamt mitteilen.

8. **Unrichtige oder unvollständige Angaben** sind strafbar. Der Arbeitgeber muß die einbehaltene Lohnsteuer in die Lohnsteuer-Anmeldung aufnehmen, auch wenn er sie aus irgendeinem Grund nicht an das Finanzamt abführen kann.

9. Ist der Arbeitgeber eine **natürliche Person**, so soll die **Unterschrift** aus seinem **Vornamen und Namen** bestehen. Ist der Arbeitgeber eine **Personenvereinigung** (insbesondere eine Personengesellschaft) oder eine **juristische Person** (Körperschaft des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts), oder wird das Unternehmen unter einer im Handelsregister eingetragenen **Firma** betrieben, so muß die Unterschrift in der Form geschehen, in der die Personen **rechtsverbindlich** zeichnen, die zur **Vertretung** des Arbeitgebers ermächtigt sind. Die Lohnsteuer-Anmeldung kann auch durch jede andere Person unterschrieben werden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder des Steuerrechts zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Arbeitgeber berechtigt ist, so z. B. durch einen Prokuristen oder bei Gesamtprokura durch mehrere Prokuristen der Firma.
